Verordnung

vom 4. April 1968

über die steuerlichen Abschreibungen

(LGB1. 1968 Nr. 12, Ziffer 2, ausgegeben am 11.4.1968)1

Gestützt auf Artikel 47, Absatz 1, lit. b, sublit aa, Artikel 77, Absatz 1 und 2, lit. a in Verbindung mit Artikel 164 des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 30. Januar 1961, LGBl. 1961 Nr. 7, verordnet die Regierung:

Art. 1

- 1) Geschäftsmässig begründete Abschreibungen sind nur auf Vermögensgegenständen zulässig, die der Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen dienen.
- 2) Die Abschreibungen k\u00f6nnen direkt vorgenommen werden oder indirekt in Form von Einlagen in Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds.
- 3) Die Abschreibungen sind durch eine geordnete Buchhaltung und vollständige Inventare nachzuweisen. Auf Vermögensgegenständen, die nicht in der Buchhaltung enthalten sind, darf nicht abgeschrieben werden.

mit Änderungen gemäss Verordnung vom 30.10.1979, LGBl. 1979 Nr. 58, ausgegeben am 29.11.1979. Siehe auch Anhang B-15ff des Nachschlagewerkes «Das liechtensteinische Steuergesetz» von A. Fuchs-Ospelt, erhältlich beim Bonafides Verlag in Vaduz.